

# Intelligenz-Blatt

## zur Laibacher Zeitung.

Nr. 105.

W i n d a g d e n 1. S e p t e m b e r

1846.

### Amtliche Verlautbarungen.

3. 1334. (3) ad Nr. 158.  
K u n d m a c h u n g

#### über Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Lippiza und Prástrane in Verwaltungsjahre 1847 erforderliche Haferbedarf von beiläufig 13000 Mezen im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingnissen werde beigeschafft werden, und zwar: 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneßt oder genässt, vom Staube rein, dickkörig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder nied. österr. gestrichene Mezen im Netto-Gewichte wenigstens 50 Pfund schwer seyn. — 2) Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als:

#### N a c h L i p p i z a :

im Monate November	1846	1000	Mezen,
" "	December	1000	"
" "	Januar	1847	1000
" "	März	"	1000
" "	April	"	2800

#### N a c h P r á s t r a n e g :

im Monate November	1846	1000	Mezen,
" "	December	"	1000
" "	Januar	1847	1000
" "	März	"	1000
" "	April	"	2200

3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätmäßig zugemessen wird. — 4) Wird am 14. September 1846 beim k. k. Kreisamte zu Adelsberg um die 10. Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preis-Anbot auf ganze einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich

und versiegelt, entweder am 12. oder 13. September d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preis-Anbote und aus dem zu erwarten beabsichtigten Quantum mit 10% entfallende Caution entweder in Barem, oder in k. k. Staatschuldverschreibungen, nach dem jetzt bekannten Wiener Börse-Gurse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen amtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 14. September 1846, nach dem Schlag der 10. Vormittagsstunde eingereicht werdende Preis-Anbote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgezahlt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien, oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweitigen, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6) Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Überkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 19% in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 percentige Quantum, oder die Caution, so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7) Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit soleich bei Über-

gabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst nach erfolgter hoher Ratification von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes. — Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben.

— 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termes auf einmal ganz, oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 1. November 1846 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpfte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10% Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden.

— 10) Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamt in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, nämlich für Lippiza jener zu Sessana, und für Prästraneg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. — 11) Endlich wird der Übernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stämpel zu einem Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12) Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzten Falle aber mittelst frankirter Briefe, an das k. k. Karster Hofgestütamt zu Lippiza zu wenden. — Lippiza am 22. August 1846.

## Vermischte Verlautbarungen.

B. 1337. (3) Nr. 1042.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landsträß wird hiemit allgemein kund gemacht, daß zu Folge läblicher k. k. General-Bezirks-Verwaltungs-Verordnung vom 4. d. M., 3. 8646, am 4. September 1846 früh von 8 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei die neuerliche zweite Verpachtung der zur k. k. Religionsfondsherrschaft Landsträß gehörigen Fischerei-

Gerechtsame in dem Gurkflusse und in den Bächen Oberch, Studena und Ratschna, auf die Dauer von sechs Jahren, d. i. vom 1. November 1846 bis hin 1852, statt finden werde, wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden.

k. k. Verwaltungamt Landsträß am 11. August 1846.

B. 1336. (3)

Nr. 2054.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Mariana Häring von Reisniz, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Drashem von Niederdorf Haus Nr. 66 eigentümlichen, der Herrschaft Reisniz sub Urb. Fol. 389 dienstbaren, und gerichtlich auf 819 fl. geschätzten  $\frac{1}{4}$  Hube sammt Zugehör, wegen der Erstern schuldigen 29 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Bornahme drei Tagfazungen, nämlich auf den 26. September, 28. October und 28. November 1. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beifaze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der 3. Tagfazung auch unter dem SchätzungsWerthe hintangehen werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Elicitationsbedingnisse können täglich hieramis eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reisniz den 8. August 1846.

B. 1339. (3)

Nr. 1221.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 30. Juli 1. J. verstorbenen Martin Krenz, gewesenen Realitätsbesitzers und Oberrichters zu Auenthal, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können vermeynen, werden aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche bei der hierauf den 26. September 1. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagfazung so gewiß anzumelden, als sie sich widrigens die im §. 814 b. G. B. vorgesehenen Folgen selbst beizumessen hätten.

k. k. Bezirksgericht Nassensuß am 1. August 1846.

B. 1319. (3)

Nr. 1802.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Primus Novak von Oberfeld, durch den Bevollmächtigten Anton Bodischkar, wider Matthäus Fermann von Radomle, wegen, aus dem w. a. Vergleich ddo. 21. Jänner 1845, B. 9, schuldigen 411 fl. 40 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung des, dem Letzteren gehörigen, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 560, R. Nr. 418 dienstbaren Ackers u Bregu sammt An- und Zugehör, und insbesondere des darauf erbauten Wohnhauses und der übrigen Wirtschaftsgebäude sammt der Kaische, alles im SchätzungsWerthe pr. 903 fl. 45 kr. gewilliget und es

seyen zur Vornahme die Termine auf den 14. September, 14. October und 14. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatz bestimmt worden, daß dabei die Realität nur bei der dritten Teilstellung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingnisse können am Tage der Licitation und täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 1. Juli 1846.

3. 1320. (3)

Mr. 1948.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Urban Döller von Slatenk, als Geßionär des Andreas Lipoushels, wider Anton Hrovath von dort, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 16. December 1841, S. 2030, schuldigen 150 fl. und Zinsen, in die öffentliche Teilstellung der, dem Executen gehörigen, der mit der löbl. Herrschaft Egg ob Podpesch incorporirten Gilb Glogoviz sub Urb. Nr. 38 u. Rectif. Nr. 26 dienstbaren, zu Slatenk gelegenen halben Kaufrechtshube gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 14. September, 14. October und 14. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatz anberaumt worden, daß dabei dieselbe nur bei der dritten Teilstellung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungsvertheile pr. 972 fl. 35 kr. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Egg am 15. Juli 1846.

3. 1322. (3)

Mr. 1763.

E d i c t.

Von dem gesertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit der unbekannt wo befindlichen Helena Börer, geborenen Zapuder, ferner den Joseph, Maria Anna und Helena Börer und ihren gleichfalls unbekannten Eriben mittelst des gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht: Es habe wider sie Mathias Börer von Unterkoßess eine Klage auf Verjährungs- und Erlöschenklärung der Ursprüche aus dem Heirathscontracte ddo. 30. December 1789, und rücksichtlich aus dem Verzichtbriese ddo. 18. Jänner 1792, und deren Löschung von der, dem Grundbuche der Herrschaft Kreuz und Überstein sub Urb. Nr. 722 und 540 dienstbaren 512 Hube angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 13. November d. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Zglisch von Prevoje zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der hier bestehenden allgemeinen G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe auszufolgen, oder auch einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die geeigneten Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zur Bewahrung ihrer Rechte dienstsam erachten, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

R. R. Bezirksgericht Egg am 6. Juli 1846.

3. 1321. (3)

Mr. 2108.

E d i c t.

Von dem gesertigten k. k. Bezirksgerichte wird dem Andreas Plachutnig junior, vormals zu Lokah, gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn Maria Grill von Kerschdorf, als Mutter, und Joseph Schurbi, als Vormund des von der ersten geborenen unehelichen Kindes, Matthäus Grill, schon am 16. März d. J. sub. Nr. 825, die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft des erwähnten, am 5. September 1845 geborenen Knaben, sofort auf Leistung der Verpflegskosten, und auf den Erzäh der Wochenbettskosten c. s. e. angebracht, worüber im Wege der Reassumirung mittelst Bescheides ddo. hodierno Nr. 2108, der 13. November d. J. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Da nun laut Relation des Gerichtsdieners de präs. 7. Mai 1846, Nr. 1262, dem Geßlagten die Klage nicht zugestellt werden konnte, und derselbe sich unbekannt wohin von seinem Domicile von Lokah entfernt haben soll, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, so hat das Gericht auf seine Gefahr und Kosten ihm seinen Vater Andreas Plachutnig senior zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. G. D. entschieden werden wird. Derselbe wird dessen zu dem Ende erinnert, daß er entweder zu rechter Zeit selbst erscheine, oder seine Behelfe dem Curator behändige, oder einen andern Sachwalter bestelle, und überhaupt in die ordentlichen Wege einschreite, widrigens er die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wird.

R. R. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 28. Juli 1846.

3. 1344. (3)

B e r i c h t i g u n g.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit der Schreibverstoß im hieramtlichen Edict vom 2. Mai l. J., Nr. 937, womit die in der Executionssache des Mathias Wolfsinger von Planina, wegen schuldiger 453 fl. 42 kr. c. s. e. vom Bezirksgerichte Haasberg bewilligte zweite Teilstellung der, dem Andreas Shupin von Loitsch gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rectif. Nr. 308 zinsbaren, auf 1518 fl. 50 kr. geschätzten Drittelhube zu Oberlaibach, über die am 12. August l. J. fruchtlos abgehaltene erste Licitation ausgeschrieben worden ist, dahin berichtet, daß nur ein Vadum von 151 fl. 33 kr. gefordert werde. — Oberlaibach am 22. August 1846.

# Bundmachung.

Laut Anzeigen, welche so eben von Murzzuschlag eingelangt sind, ist daselbst eine Strecke der k. k. Staats-Eisenbahn durch Hochwasser beschädigt und hiedurch die regelmäßige Communication gestört worden.

Zur Wiederherstellung der unterbrochenen Verbindung werden die geeigneten Einleitungen getroffen.

Indessen wird für die Beförderung der Reisenden längs der beschädigten Bahnstrecke, sowohl durch die k. k. Poststationen als auch durch Privat-Gelegenheiten nach Thunlichkeit gesorgt.

Wien den 25. August 1846.

Von der Direction  
der k. k. priv.

Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn.

# Bei Georg Gercher,

so wie in allen übrigen Buchhandlungen in Laibach, ist zu haben:

## Die Grund- und die Gebäudesteuer,

nach dem stabilen Kataster,

so wie

## die Erbsteuer

in ihren gesetzlichen Vorschriften und das praktische Verfahren in Steuersachen.

Dargestellt von Franz Josef Schopf,

Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.

gr. 8. Graz 1846, broschirt 2 fl. 40 kr. C. M.

Das für Einbringung der landesfürstlichen Steuern bestehende gesetzliche Verfahren bildet den wichtigsten Theil der öffentlichen Verwaltung, und doch haben wir bis jetzt ein Handbuch vermisst, welches uns den Wirkungskreis der Steuer-Bezirks-Obigkeiten anschaulich darstellt. Der Herr Verfasser als Theoretiker und praktischer Geschäftsmann allgemein bekannt, hat diesem Bedürfnisse durch das hier fragliche Werk abgeholfen. Dasselbe enthält die Grund- und Gebäudesteuer, wie diese gegenwärtig nach dem stabilen Kataster in den Provinzen Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Illirien schon in Wirkamkeit ist, so wie die Erbsteuer, wie solche in allen Ländern besteht. Es finden sohin die Steuerbehörden aller Provinzen Belehrung, und selbst in Beziehung auf Grund- und Gebäudesteuer jene in den böhmischen und galizischen Ländern schon ein Bild der künftigen nach geendeten stabilen Kataster in das Leben tretenden Steuer-Verfassung, die das Besteuerungsprinzip, so wie das Perzeptionsverfahren überall dasselbe bleibt, und nur in der Art der Abfuhr an die ständischen oder landesfürstlichen Kassen Abweichungen statt finden.

Das beigefügte Verzeichniß zeigt den reichen Inhalt dieses Werkes, und es ist ein wichtiges Hülfsbuch, welches den Steuerbeamten in den Stand setzt, sich nicht nur hieraus zur Prüfung vorzubereiten, sondern auch jeden Zweifel zu lösen.

### Inhalt dieses Werkes:

Einleitung. — Die Behörden und deren Wirkungskreis in Steuersachen. — Die k. k. Hofkongrei. — Das k. k. Gubernium. — Das Verordnete Ständische Collegium. — Die Kreissämtter. — Die Steuerbezirksobigkeiten. — Die Bestellung tauglicher Steuer-Einnehmer. — Anzeige an das Kreisamt und Bewirkung der Bestätigung. — Die zweckmäßige Bewahrung der Steuergelder. — Haftung der Bezirksobigkeiten. — Anspruch auf Entschädigung für die Steueramtswartung. — Die landesfürstlichen Steuern. — Die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung (das stabile Kataster). — Objekte der Besteuerung. — Steuerbefreiung. — Das Grundbesitzthum als das Merkmal der Steuerpflichtigkeit. — Grundlage der Besteuerung. — Verpflichtung des tatsächlichen Besitzers zur Bezahlung der Steuer. — Veränderung im Steuerobjekte. — Veränderungen durch Zuwachs. — Zeitliche Steuerbefreiung. — Die Kompetenz der Behörden in Steuersachen. — Die Zwangsmahregeln gegen die saumstigen Kontribuenten. — Nichtanwendung der Verjährung bei Steuerrückständen. — Das den landesf. Steuern zukommende Hypothekarrecht. — Das gesetzliche Pfand- und Vorzugssrecht der dreijährigen Steuerrückstände. — Zeitweiser Steuernachlass. — Zufistung der Steuerzahllug. — Das stabile Kataster und dessen Evidenzhaltung. — Das Hauptbuch (Katastrabuch, Grundkataster). — Die Behörde, worauf sich das Hauptbuch gründet. — Vorarbeiten zur Vorbereitung der Einträge in das Hauptbuch. — Ausfertigung des Hauptbuches. — Die den Grundbesitzern gebührenden Ausweise. — Der Grundertragsbogen. — Mappe. — Evidenzhaltung des stabilen Katasters. — Verfahren bei Veränderungen in der Person der Eigentümer. — Verfahren bei Veränderungen im Steuerobjekte. — Verfahren im Falle der Kultivierung früher unbenützter Grundflächen. — Aufnahme der Bereidungen in das Hauptbuch des Besitzstandes. — Kontrolle und Veränderungsausweise. — Die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Steuern. — Die Führung der Verrechnungsbücher. — Die Reparition der Steuern. — Die Einhebung der Steuern. — Die Verwahrung der Steuergelder. — Die Abfuhr der Steuern. — Art der Abfuhr. — Führung und Überreichung der Kassstandausweise (Ginzahlungs-Ausweise). — Nachweisung der geschehenen Abfuhr beim Kreissamte. — Dominien-Rückstandsausweis. — Rechnungsschluss. — Verfahren im Falle eines Steuernachlasses. — Erhebung der Elementarunfälle. — Die Abschreibung und Verrechnung des Steuernachlasses. — Das Verfahren im Falle von Steuer-Rückständen. — Die zur Einbringung der Steuer-Rückstände anzuwendenden Zwangsmahregeln. — Die Zwangsmahregeln gegen Grundbesitzer überhaupt. — Die Militär-Exekution. — Die Pfändung. — Die Abstiftung. — Die Zwangsmahregeln gegen die Grundherren (Gütenbesitzer). — Die Militär-Exekution. — Die Sequestration. — Behandlung der Steuerrückstände im Konkurs mit Gläubigern. — Negativ gegen die Person der Steuerrückstände. — Die Rückstände der neuern Steuerperiode. — Gestaltung der Zahlungsschriften. — Evidenzhaltung der Rückstände. — Die alten Steuerrückstände und deren Behandlung. — Das Verfahren bei einem Einschreiten um Zufistung. — Verfahren bei dem Einschreiten um Nachsicht aus dem Titel der Zahlungsunvermögen. — Das Verfahren bei dem Einschreiten um Nachsicht wegen gänzlicher Uneinbringlichkeit. — Die Sicherstellung der Steuerrückstände. — Die Verrechnung und Abfuhr, auch Evidenzhaltung der Rückstände. — Die Haftung der Bezirks-Obigkeiten für die uneinbringlichen Steuer-Rückstände. — Die Kontrolle der Staatsbehörden. — Periodische Ausweise. — Die Steuerkontrolls-Untersuchungen. — Die Kontrolle der Kreissämtter. — Das Verfahren gegen die Steuerbezirks-Obigkeiten und deren Beamte in Fällen einer Verleugnung der Amtspflichten. — Die ordnungswidrigen Amtshandlungen und deren Bestrafung. — Die besonders strafbaren Handlungen. — Ersatzpflicht des Gutsherrn. — Die Einziehung der Ersäge. — Die Steuerbemänglung des Kuratlerus und der Schullehrer. — Die Gebäudesteuer. — Die allgemeinen Grundsätze über die Besteuerung. — Objekt der Besteuerung. — Befreiung von der Besteuerung. — Das Besitzthum als das Merkmal der Steuerpflicht. — Grundlage der Besteuerung. — Veränderungen im Steuerobjekte. — Durch Absall, durch Zuwachs eines bereits besteuerten Objektes. — Zeitliche Steuerbefreiung. — Zeitweiser Steuernachlass. — Die Klassifizierung der Gebäude. — Die Grundsätze der Klassifizierung. — Begriff eines Wohngebäudes. — Begriff der Wohnbestandtheile. — Art der Benutzung. — Begriff eines Stockwerkes. — Klassifikations-Tariff. — Das bei der Klassifizierung zu beobachtende Verfahren. — Die Besteuerung des Zinsentragtes. — Der Zins als Maßstab der Besteuerung. — Verpflichtung zur Einbekennung des Zinses, und Bestrafung der Verheimlichung. — Ausmittlung der Steuer vom Zinsentrage. — Das bei der Besteuerung zu beobachtende Verfahren. — Fassion der Hauseigentümer und Parteien. — Protokollierung, Revision, Richtlegung der Fassionen. — Verfahren bei Einhebung der Strafe wegen Zinsverheimlichung. — Die Evidenzhaltung der Gebäudesteuer. — Evidenzhaltung der Gebäudezinssteuer. — Das Verfahren in Bezug auf die Evidenzhaltung. — Rechtzeitige Vorlage der Veränderungsfälle im Objekte. — Aufnahme der Aenderungen in das Häuserverzeichniß. — Nachträgliche Berichtigung der vor Einführung des stabilen Katasters sich ergebenden Veränderungen. — Kontrolle. — Verfahren im Falle einer zeitlichen Gebäudesteuerbefreiung. — Die Einhebung, Abfuhr, auch Verrechnung der Gebäudesteuer. — Verfahren im Falle eines Steuernachlasses aus dem Titel einer Elementar-Beschädigung. — Das Verfahren im Falle von Steuer-Rückständen. — Die Erbsteuer. — Die der Besteuerung unterliegenden Beschäftigungen. — Die steuerbaren Objekte. — Klasse der Fabrikanten. — Handelsleute. — Künste und Gewerbe. — Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung, oder die Übertreibung einer Sache zu einer zeitlichen Nutzung zum Gegenstande haben. — Die von der Erbsteuer befreiten Beschäftigungen. — Zeitliche Steuerbefreiungen. — Die besonderen Bestimmungen über die Steuerpflichtigkeit. — Die Steuerpflichtigkeit der Aerarial-Industrie-Unternehmungen. — Der Ausländer und Ungarn. — Die Militäristen. — Die Beschäftigung als das Objekt der Besteuerung. — Die Besteuerung gemeinschaftlicher Unternehmungen. — Beginnen der Steuerpflicht, und Dauer derselben. Verbindlichkeit der Unternehmer zum Nachweise der Besteuerung. — Überwachung der Bezirksobigkeiten. — Bestrafung des nicht besteuerten Betriebes. — Die Grundsätze der Besteuerung. — Die Klassifikation. — Die Grundsätze über die Anwendung der Klasse. — Die Klassifizierung im Allgemeinen. — Berücksichtigung der Seelenzahl des Betriebsortes. — Die Besteuerung der Klasse. — Allgemeiner Besteuerungs-Grundsatz. — Anwendung der Grundsätze auf einzelne Beschäftigungsrechte. — Klassifizierung mehrerer zugleich ausgeübt werdenben Beschäftigungen. — Die Dauer der ausgesprochenen Steuer in ihrer Höhe. — Die besondere Steuerbehandlung einiger Beschäftigungsrechte: Hausierer, reisende Komödianten, gymnastische Künstler, herumziehende Musikanten, Straßensommer und Ausländer. — Das bei der Besteuerung zu beobachtende Verfahren. — Die Kompetenz der Behörden. — Das Einschreiten von Amts wegen zum Behufe der Besteuerung. — Die Erklärung der Steuerpflichtigen (Fassion), und die Verhandlung der Bezirksobigkeit. — Die Ausfertigung der Steuerscheine und deren Beweiskraft. — Der Steuerschein als ein Beweismittel. — Verfahren im Falle einer Erneuerung des Steuerscheines. — Das Rekursrecht. — Das Verfahren in Fällen des Einschreitens um Herabsetzung des Steuerbetrages. — Erlöschen der Steuerpflicht. — Die zeitliche Erbsteuerbefreiung. — Das gänzliche Erlöschen der Steuerpflicht. — Das Verfahren im Falle einer Steuerabrechnung. — Evidenzhaltung des Erbsteuer-Hauptbuches. — Erbsteuer-Schuldigkeitsbuch. — Periodische Veränderungs-Ausweise. — Die Erhebung und Abfuhr der Steuern. — Verfahren im Falle von Steuerrückständen. — Das exekutive Einschreiten. — Das Zugeständniß von Zahlungsschriften. — Die Nachsicht des Steuer-Rückstandes. — Die Abschreibung eines Theiles der Steuer wegen zeitweisen Militärdiensten. — Die Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit. — Die Evidenzhaltung der Steuer-Rückstände. — Die ständischen Abgaben (Provinzial-Anlagen). — Ständische Abgaben von Grund- und Hausbesitz. — Der Administrat. oder Domestikal-Beitrag. — Vorspanns-Landes-Beitrag. — Staats-Eisenbahn-Grundablösungs-Beitrag. — Verfahren bei Einhebung und Abfuhr dieser ständischen Abgaben. — Die ständischen, auf einzelnen Objekten lastenden Abgaben. — Das Mühlaufergeld. — Der Musikimposto. — Anhang. Die besonderen (Kreis-Bezirks-und Gemeinde-) Anlagen. Deren Kontrolle.

## Die Waldordnung

vom 26. Juni 1767, mit den nachgefolgten noch gültigen Vorschriften, von F. J. Schopf.

Gr. 8., Graz, brosch. 1 fl. 20 kr.

### Inhalt.

- |  |   |
|--|---|
| 1. Eintheilung der Wälder nach der Landesverfassung.   | 8. Beschränkung der Rustikal-Wirtschaftsbesitzer in der Verfügung mit ihrem Waldeigentümer. |
| 2. Die Oberaufsicht über die Wälder.   | 9. Besondere Begünstigungen der Waldbesitzer und Gewerken zur Hinwegbringung des Holzes.    |
| 3. Rechte der Eigentümer der Wälder.   | 10. Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen in Wäldern.                                  |
| 4. Forstpolizeiliche Beschränkungen.   | 11. Vorschriften, die Verminderung des Holzbrauches betreffend.                             |
| 5. Forstpolizeiliche Beschränkungen in dem Bezug der Nebennutzungen.   | 12. Bestrafung der Waldsrevöl, und das hierbei zu beobachtende Verfahren.                   |
| 6. Beschränkungen der Eigentümer in den stock- und raumrechtlichen Wäldern.  |   |
| 7. Dienstbarkeitslasten. Das landesherrliche Referat. Das Beholzungrecht der Unterthanen. Das Weid- und Schweinmaßungsrecht. |   |

Das Neuestes Werk von Schopf, betitelt:

# Archiv für Civil-Justizpflege, politische und came- ralistische Amtsverwaltung in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates,

von F. J. Schopf.

Neue Folge. Erster Band. Graz, 1846. br. 1 fl. 20 kr.

Der Herr Verfasser wird die früher unter demselben Titel herausgegebene Zeitschrift, doch in zwanglosen Heften fortsetzen. Er wird aus seinem reichen Schatz von Materialien nach und nach die wichtigsten praktischen Fälle aller öffentlichen Verwaltungszweige zur Sprache bringen. Das unten folgende Inhaltsverzeichniß liefert Aufsätze über interessante Fragen der Gegenwart. Wie schwierig ist nicht die Bestimmung der Gränzlinie des politischen und Rechtsweges, die Feststellung des Begriffes eines Gutsunterthanes, und die Frage der Heimatzuständigkeit. Mit einer praktischen Umsicht wird das bei Berechnung und Vertheilung der für ein executive veräußertes Reale eingegangenen Kaufschillingsgelder zu beobachtende Verfahren dargestellt. Die im Jahre 1838 für die österr. Staaten eingeführte Pest-Polizeiordnung hat für Aerzte und politische Beamte großen Werth, so wie die Preußische Gewerbsordnung des Jahres 1845 uns ein interessantes Bild der Gewerbsverfassung dieses Staates liefert.

Inhalt. I. Die Unterscheidungsmerkmale des politischen Weges und Rechtsweges. II. Die landesverfassungsmäßigen Erfordernisse zum Besitz adeliger Güter, auch bürgerlicher Reas-  
titäten. III. Ueber den Begriff: Gutsunterthan. IV. Einiges über Heimatzuständigkeit. V. Das Verfahren der politischen Behörden in Baulachen. VI. Das bei Vertheilung des Kaufschillings für ein executive veräußertes Reale zu beobachtende Verfahren. VII. Die Geldstrafe als ein durch die Allg. Ger. Ord. zugelassenes Executionsmittel. VIII. Ist die in einer zur Grundbuchs-  
handlung bestimmten Urkunde enthaltene Verzichtleistung auf die Verständigung von rechtlicher Wirkung. IX. Ueber den Bezug der Taxen in Grundbuchsachen. X. Die gesetzliche Verfassung der Hypotheken- (Verfach-) Bücher in Tirol. XI. Beantwortung einiger Fragen aus dem Gebiete der Kriminalistik. Misszellen. 1. Bibliographische Notizen. 2. Die Pestpolizeiordnung in den österr. Staaten. 3. Ungarns letzter Reichstag. 4. Die allgemeine Gewerbsordnung im Königreiche Preußen vom 17. Jänner 1845.

In dieser Buchhandlung sind auch noch einige Exemplare der Zeitschrift selbst, und zwar der Jahrgang 1837 in 2 Bänden um den herabgesetzten Preis von 2 fl. 40 kr., und der Jahrgang 1838 um denselben Betrag zu beziehen.

# Die Bezirks-Öbrigkeiten in den österreichischen Provinzen, deren Wirkungskreis und Amtshandlungen.

Von F. J. Schopf.

Graz gr. Med. 8. complet in 11 Heften 11 fl. EM.

Ohne die außerordentliche Reichhaltigkeit und Vollständigkeit dieses Werkes ausführlicher auseinander zu setzen, möge hier nur eine gedrängte Angabe der wichtigsten in jedem Bande behandelten Gegenstände folgen. Der Verfasser beginnt in der Einleitung mit der Nachweisung der in den deutsch-österreichischen Erblanden bestehenden höchsten Regierungsgewalten, der verschiedenen Behörden und deren Geschäftsfondirung, der Verhältnisse der Patrimonialgerichte, Inhaber und Beamten zur Staatsverwaltung, und behandelt ferner die von den Öbrigkeiten bei ihren Amtshandlungen zu beobachtenden Vorschriften, wie z. B. hinsichtlich der Befähigung der Beamten, der Kundmachung der Gesetze u. s. w.

Dass es für öffentliche sowohl, als Privatbeamte jeder Cathégorie unumgänglich nothwendig seyn, die Behörden des Landes, in welchem sie ihre Amtshandlungen auszuüben berufen sind, genau zu kennen, und der mit der jeder einzelnen Stelle zugewiesenen Sphäre ihrer Wirksamkeit vollkommen vertrant zu seyn; bedarf wohl keiner Erwähnung.

Um die Anschaffung dieses reichhaltigen Werkes Gedermann zu erleichtern, kann man dasselbe pr. Hest 1 fl. G. M. mit Vorhineinbezahlung auf das nächste beziehen.

# Der steiermärkische Winzer, oder leicht fachliche Anleitung zur Pflanzung und Pflege der Weinreben.

Von Vincenz Schwarzl,

Benedictiner zu Admont, emeritirter Gymnasial-Professor, Mitglied der steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft, und Administrator der Stift Admont'schen Weingärten und anderer Realitäten in Radkersburg und Luttenberg.

Mit 3 lithographirten Tafeln. gr. 8. Graz, 1844. geb. 1 fl. 30 kr.

Inhalt.

1. Abschnitt. Kurze Geschichte des Weinstocks. — Naturgeschichte des Weinstocks, von der Lage. — Von dem Boden überhaupt. — Von dem Boden insbesondere und dessen Verbesserung. — Vom Dünger. — Beschreibung des Weinstocks und Benennung seiner Theile. — Vom Weinholze überhaupt. — Von den besonderen Theilen des Weinstocks. — Von Anlegung eines Weingartens. — Behandlung des Neusakes im 1., 2., 3., 4. und 5. Jahre. — Von den Schreben, Sturzreden und Wurzelreben. — Von Anlegung einer Nebenschale. — Vom Nebensatz. — Beschreibung einiger für Steiermark vorzüglich passender Nebensorten.

2. Abschnitt. Vom Weinbau insbesondere. Vom Nebenschnitt. — Vom Graben oder Einlegen der Weinstücke. — Von der 1. und 2. Hau. — Vom Sezen der Weingartenpfähle. — Vom Abjäten oder Verbrechen, und vom Ausbrechen. — Vom Nebenbande. — Von der 3 Hau. — Vom Grasausschlagen. — Abgipseln und Laubausbrechen. — Von der Weintese.

1. Anhang. Nachtrag über Bodencultur. — 2. Anhang. Vom Schniden der Bögen. — 3. Anhang. Von den Beschädigungen des Weinstocks: Von den Beschädigungen durch Witterungs-Unfälle. 1. Vom Frost, 2. vom Hagel, 3. anhaltende heiße und trockene Witterung, anhaltende nasse Witterung. — Von den Beschädigungen des Weinstocks durch Krankheiten: 1. Vom Schwamme oder Grinde, 2. von der Abzehrung, 3. von der Kelbsucht, 4. von der Senge oder dem Beinde, 5. von der Alterschwäche. — Von den Feinden des Weinstocks. — Von den Vorzeichen einer guten Weinlese. — Ueber den Gebrauch der Laubbauschen von Erlen. — Berechnung aller für 1 Hectar Rebengrund jährlich entfallenden Auslagen und des Ertrages, nach einem zehnjährigen Durchschnitte. — Schlussbetrachtung über die Weingärten.

# Unter der Presse befinden sich zwei neue Werke von F. J. Schopf, besitzen: Das Stämpel- und Targesetz mit den sämtlichen nachgefolgten Vorschriften. — Das gesetzliche Verfahren in Konkursfällen.

# Die Grund-Öbrigkeiten,

deren  
Wirksamkeit und Amtshandlungen

von F. J. Schopf.

2 Theile. Graz, brosch. 4 fl. EM.

Dieses gelungene Werk des bekannt wissenschaftlich gebildeten Herrn Verfassers fasset alle Gegenstände in sich, welche auf das Verhältniß der Grundherrn zu ihren Unterthanen, dienstbaren Realitäten und Insassen Bezug. — Als beste Anempfehlung dieses Werkes lassen wir hier die in der Wiener Zeitung Nr. 36 vom 5. Februar 1846 enthaltene überaus lobende Beurtheilung desselben folgen:

„Diese bei Kienreich in Graz fürzlich erschienene Abhandlung ist ein interessanter Beitrag zur Kenntniß der österreichischen Unterthans-Verfassung, dessen lehrreicher Inhalt verdient daher allerdings öffentlich beprochen zu werden, da das Eigenthümliche des Unterthanswesens noch in keinem vorausgegangenen Werke so ausführlich, systematisch und praktisch dargestellt ist. Der Verfasser, in der österr. Literatur schon rühmlich bekannt, hat ohne mit dem Geschichtlichen der Unterthanschaft zu ermüden, seine Arbeit in zwei Abtheilungen gesondert, wovon die erste die aus dem Unterthans- und Grundarbeitsverbande hervorgehenden Rechte und Pflichten, und die zweite die aus der landesherrlichen Delegation den Grundherren zu kommenden Jurisdictionenrechte erörtert.“

Es beruht ferner die erste Abtheilung auf einer Unterscheidung des eigentlichen nexus subditioe, und des Grundarbeitsverbandes. Während der erstere nur das persönliche Verhältniß begründet, hat der Letztere Realitäten zum Gegenstande. Klar und deutlich wird darin nachgewiesen, wer für einen Unterthan im wahren Sinne zu halten sey, wie die Unterthanschaft begründet und aufgehen werden könne. Schon die fleißige, in der Erfahrung geschöpfte Darstellung dessen verleiht dem Werke einen ausgezeichneten Werth, besonders da man noch immer über die Eigenschaft eines Unterthans nicht ganz einig ist.

In Folge dieser ganz richtigen Sonderung enthält der Abschnitt über die persönliche Unterthanschaft, die hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten, wie der den Unterthanen zukommende Schutz, so wie das Strafrecht.

So umfaßt auch die Lehre über den Grundarbeitsverband alles, was auf den Realbesitzstand Bezug hat, wie die Führung der öffentlichen Bücher, die Urbarial-Schuldigkeiten und das Zehrentrecht.

In der zweiten Abtheilung, enthaltend die aus der landesherrlichen Delegation den Grund-Öbrigkeiten zukommenden Rechte, ist das Pupillenwesen, die Führung des Waisen- und Depositenamtes mit vieler Fleiße und einem besonders praktischen Überblick erörtert.

Wenn wirklich dieser Arbeit zunächst die Landesverfassung Steiermarks zu Grunde gelegen, so bleibt doch dieselbe auch für die übrigen Provinzen von Werth, da in den einzelnen österreichischen, böhmischen und galizischen Ländern kein wesentlicher Unterschied in den Verhältnissen des Unterthänigkeits- und Grundarbeits-Verbandes besteht.“

# Das gesetzliche Verfahren

bei

Verlassenschafts-Abhandlungen auf dem Lande.

Aus den erschienenen Vorschriften practisch dargestellt, und durch Beispiele erläutert von

F. J. Schopf,

Gr. Median 8. brosch. 2. fl. 40 kr. EM.

Der durch mehrere sehr geschätzte Werke bereits bekannte Herr Verfasser hat in diesem Werk sämtliche in Verlassenschafts-Gegenständen bestehende Normen mit scharfsichtiger Umsicht zusammengestellt, mit Beispielen erläutert, und was dieses Werk ganz vorzüglich jedem Praktiker sehr willkommen machen dürfte, mit sehr zweckmäßigen Formularien fast über jeden einzelnen Fall versehen.

Man findet in diesem Werke überhaupt bei weitem mehr als der Titel desselben verspricht, denn es beschränkt sich nicht allein auf die Verlassenschafts-Abhandlungen am flachen Lande, sondern es enthält nach einer theoretischen Darstellung und respektiven Einleitung von Verlassenschafts-Erbrecht, Erben ic. zuerst das Abhandlungs-Verfahren bei Collegialgerichten und sodann erst die kürzere und einfache Methode auf dem Lande.

Gedermann wird sich überzeugen, daß in diesem Gebiete, welches sich der Herr Verfasser zum Gegenstande seiner wissenschaftlichen Darstellung erwählte, bisher kein Werk erschien, das eine so entschiedene praktische Tendenz ausspräche, als dieses, — Hede Partei, jedem Richter, — jedem Geschäftsmann, (vorsichtige den angehenden) kann dieses Werk als ein kostbarer Schatz, als eine reiche Fundgrube theoretischen und praktischen Wissens, als eine eben so umfassende als umfassende Darstellung sämtlicher in dieser Sphäre bestehenden Gesetze bestens empfohlen werden.

# Die Codes-Erklärung

und das diesfalls gesetzlich angeordnete

Berefahren.

Practisch dargestellt von F. J. Schopf.

Gr. 8. Graz, 40 kr. EM.

In diesem Werke findet man alle möglichen Ereignisse, welche zu einer Todiserklärung die Veranlassung geben können, und die darüber zu pflegende Verhandlung so klar und deutlich erörtert, daß auch der Nichtjurist die Elemente des Verfahrens aufzusäßen vermag, da jeder der drei in dem §. 24 enthaltenen Fälle für sich vom Gesuche angefangen, bis zum Recurse durchgeführt wird.

Die schätzenswerthe Beigabe ist das dargestellte, eben so mit Beispielen erläuterte Verfahren, wenn der Tod eines Menschen durch Zeugen zu beweisen angeboten wird, und auch bei einem Einschreiten bei der Militärbehörde um Todiserklärung.

Die Verlagsabhandlung kann daher diese Abhandlung als die über den fraglichen Gegenstand erschienene erste, welche jeden Zweifel zu lösen vermag, mit Recht anempfehlen.

Unter der Presse befinden sich zwei neue Werke von F. J. Schopf, besitzen:

Das Stämpel- und Targesetz mit den sämtlichen nachgefolgten  
Vorschriften. — Das gesetzliche Verfahren in Konkursfällen.